

Gemeinde

Pastetten

Lkr. Erding

Flächennutzungsplan

1. Änderung Feuerwehr

Planfertiger

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Aktenzeichen

Pas 1-13

Bearbeiter: PM

Plandatum

14.05.2024 (Feststellungsbeschluss)
23.01.2024 (Entwurf)
27.07.2023 (Vorentwurf)

Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	3
2.	Einleitung.....	4
2.1	Inhalt und Ziel der Planung, Flächenbilanz	4
2.2	Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	5
2.3	Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping).....	8
3.	Merkmale des Vorhabens mit Wirkung auf die Umwelt.....	8
3.1	Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung)	9
3.2	Abfallerzeugung, -entsorgung und -verwertung.....	9
3.3	Eingesetzte Stoffe und Techniken.....	9
3.4	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen.....	9
3.5	Kumulierung von Umweltauswirkungen mit benachbarten Vorhaben.....	9
4.	Merkmale des Untersuchungsraumes (Schutzgüter), Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario), Bewertung und Prognose der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.....	10
4.1	Schutzgut Boden	10
4.2	Schutzgut Fläche	12
4.3	Schutzgut Wasser.....	13
4.4	Schutzgut Luft und Klima, Klimaschutz und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel	16
4.5	Schutzgut Arten und Biotope, biologische Vielfalt	17
4.6	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	18
4.7	Schutzgut Mensch (Immissionsschutz, Luftreinhaltung, Freizeit und Erholung).....	19
4.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	20
4.9	Wechselwirkungen.....	21
5.	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	21
6.	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	22
6.1	Vermeidung und Minimierung	22
6.2	Ausgleich	22
6.3	Maßnahmen des Artenschutzes	23
7.	Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten.....	23
8.	Beschreibung der Methodik, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	24
9.	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)	25
10.	Quellenverzeichnis	26

1. Zusammenfassung

Der Gemeinderat Pastetten hat in seiner Sitzung vom 13.11.2018 die 1. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen und die Ausarbeitung dem Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV) übertragen.

Anlass der Flächennutzungsplanänderung ist die Umsetzung des vom Gemeinderat Pastetten am 12.12.2017 beschlossenen Feuerwehrbedarfsplans. Bereits am 10.10.2017 wurde beschlossen, zwei neue Feuerwehrhäuser zu errichten. Derzeit sind die beiden Freiwilligen Feuerwehren in der Harthofener Straße in Pastetten (FFW Pastetten) und in der Moosstraße in Harthofen (FFW Reithofen-Harthofen) angesiedelt. Die vorhandenen Einrichtungen entsprechen nicht mehr den aktuellen Anforderungen und sind aufgrund ihrer Lage im Gemeindegebiet nicht mehr zur Erfüllung der Aufgaben des Brandschutzes geeignet.

Die zunächst angedachten Standorte westlich der Poigenberger Straße (Flst. 1070/TF) in Pastetten und östlich der Erdinger Straße zwischen Reithofen und Harthofen (Flst. 1923/TF) wurden wieder verworfen.

Im November 2021 wurde ein Bürgerentscheid zur Errichtung von einem gemeinsamen Standort durchgeführt. Dabei sprachen sich die Bürger für einen gemeinsamen Standort aus. Der von der Gemeinde zunächst favorisierte Standort am Sportgelände wurde durch einen zweiten Bürgerentscheid abgelehnt.

Als neuer Standort wurde der Bereich westlich von Harthofen nördlich der St 2332 (Fl.Nr. 2291TF) gewählt.

Gemäß der Standortanalyse für ein zentrales Feuerwehrhaus der Gemeinde Pastetten ist der Neubau auf der Fl.Nr. 2291 erforderlich, um den aktuellen Anforderungen zu entsprechen und zukünftig auch weiter entfernte Bereiche im Gemeindegebiet innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten zu erreichen.

Ein wichtiges Ziel der Gemeinde Pastetten ist es daher durch den Neubau die Daseinsvorsorge und den Brandschutz zu verbessern und somit die Sicherheit der Pastettener Bevölkerung im gesamten Gemeindegebiet zu gewährleisten.

Da sich der Standort im Außenbereich befindet, sollen durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ geschaffen werden. Für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Zusätzlich sollen Teilflächen zwischen dem neuen Feuerwehrstandort und Harthofen als gemischte Baufläche und Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen werden.

Mit der Änderung werden Flächen für die Landwirtschaft, Dorfgebiet und Grünflächen in Gemeinbedarf, gemischte Bauflächen, Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft geändert.

Aufgrund der Versiegelung und der Lage im Außenbereich sind auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Fläche und Landschaftsbild Auswirkungen von geringer bis mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

Die Auswirkungen auf Schutzgut Mensch sind von geringer Erheblichkeit. Es ist keine Wohnbebauung in der näheren Umgebung vorhanden. Der Bolzplatz im Süden als Einrichtung für Freizeit und Erholung bleibt bestehen. Zudem soll eine neue Radwegeverbindung entstehen.

Auf das Schutzgut Klima und Luft ergeben sich keine erheblich negativen Auswirkungen.

Bau- oder Bodendenkmäler sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.
Eine Kumulierung von Umweltauswirkungen, d.h. die gegenseitige Verstärkung von Auswirkungen ist nicht zu erwarten.

Die Ermittlung des Ausgleichbedarfs erfolgt auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplanes.

Besondere Maßnahmen zum Artenschutz sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich

2. Einleitung

Im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht wird nach der Anlage 1 BauGB erstellt und bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Die Gemeinde legt für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Pastetten kommt zum Schluss, dass der gegenständliche Umweltbericht einen Datenumfang erreicht hat, der vernünftigerweise verlangt werden konnte. Der Inhalt und Detaillierungsgrad des Umweltberichts (als Ergebnis der Umweltprüfung) berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethode. Der Gemeinde liegen damit ausreichende Informationen für den Entscheidungsprozess auf Ebene der Bauleitplanung vor.

2.1 Inhalt und Ziel der Planung, Flächenbilanz

Ein wichtiges Ziel der Gemeinde Pastetten ist es durch den Neubau die Daseinsvorsorge und den Brandschutz zu verbessern und somit die Sicherheit der Pastettener Bevölkerung im gesamten Gemeindegebiet zu gewährleisten.

Da sich der Standort im Außenbereich befindet, sollen durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ geschaffen werden. Für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Zusätzlich sollen teilbebaute Flächen zwischen dem neuen Feuerwehrstandort und Harthofen als gemischte Baufläche und Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen werden.

Im Plangebiet ergibt sich folgende Flächenverteilung:

Nutzung	Fläche in ha alt	Fläche in ha neu
Gemischte Bauflächen	0,37	0,8
Gemeinbedarf	-	0,45
Flächen für die Landwirtschaft	1,97	0,96
Grünfläche	0,24	0,32
Verkehrsfläche/Weg	-	0,05
Geltungsbereich	2,58	2,58

2.2 Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

<p>Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes mit Bezug zur Bauleitplanung gemäß Fachgesetzen, Verordnungen, Richtlinien, technischen Regelwerken, Normen, übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan, Flächennutzungsplan) und Fachplanungen (Landschaftsentwicklungskonzept, Landschaftsplan, Arten- und Biotopschutzprogramm, Artenschutzkartierung) (siehe Quellenverzeichnis)</p>		
Vorgabe, Ziel, Grundsatz	betroffen	Begründung/ Berücksichtigung
Artenschutz	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: siehe Punkt 4.5 „Schutzgut Arten und Biotope“
Biotopverbund	<input type="checkbox"/>	Begründung: kein Eingriff in und keine Unterbrechung von seltenen zusammenhängenden Lebensraumstrukturen, keine Isolierung bzw. Abriegelung wichtiger Kernlebensräume, der Artenaustausch bleibt erhalten, keine Unterbrechung regionaler Biotopverbundachsen, keine Entwicklungsschwerpunkte und Verbundachsen gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm
Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild, Verringerung der Umweltauswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: siehe unter Punkt 6.1 „Vermeidung und Minimierung“
Ausgleich von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: siehe unter Punkt 6.2 „Ausgleich“
Bodenschutz/ Er-	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: siehe unter Punkt 4.1 „Schutzgut Boden“

Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes mit Bezug zur Bauleitplanung gemäß Fachgesetzen, Verordnungen, Richtlinien, technischen Regelwerken, Normen, übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan, Flächennutzungsplan) und Fachplanungen (Landschaftsentwicklungskonzept, Landschaftsplan, Arten- und Biotopschutzprogramm, Artenschutzkartierung) (siehe Quellenverzeichnis)		
Vorgabe, Ziel, Grundsatz	betroffen	Begründung/ Berücksichtigung
halt von Boden-funktionen		
Flächensparen und Vermeidung von Zersiedelung	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: siehe unter Punkt 4.2 „Schutzgut Fläche“
Hochwasser-schutz und Schutz vor Ge-fahren durch Oberflächenwas-ser	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: siehe unter Punkt 4.3 „Schutzgut Wasser“
Schutz von Trink-wasser und Grundwasser	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: siehe unter Punkt 4.3 „Schutzgut Wasser“
Klimaschutz	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: Eingrünungsmaßnahmen
Anpassung an den Klimawandel	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: Hochwasserangepasste Bauweise, Retenti-onmulden
Regionaler Grün-zug	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Regionales Trenngrün (nur Regionalplan München und In-golstadt)	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Schutz und Ent-wicklung des Landschaftsbil-des	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: siehe unter Punkt 4.6 „Schutzgut Orts- und Landschaftsbild“
landschaftliches Vorbehaltsgebiet	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Immissionsschutz	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: siehe unter Punkt 4.7 „Schutzgut Mensch“
Altlasten	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Bannwald, Schutzwald, Na-turwald oder Wald mit Funktio-nen gemäß Wald-funktionsplanung	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden

Vorgaben, Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes mit Bezug zur Bauleitplanung gemäß Fachgesetzen, Verordnungen, Richtlinien, technischen Regelwerken, Normen, übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan, Flächennutzungsplan) und Fachplanungen (Landschaftsentwicklungskonzept, Landschaftsplan, Arten- und Biotopschutzprogramm, Artenschutzkartierung) (siehe Quellenverzeichnis)		
Vorgabe, Ziel, Grundsatz	betroffen	Begründung/ Berücksichtigung
Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete)	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Naturschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Nationalpark	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Naturdenkmal	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Landschaftsschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
geschützter Landschaftsbestandteil	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
gesetzlich geschützte Biotope	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Erhalt, Entwicklung und Vernetzung schutzwürdiger Biotope	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Erholung	<input checked="" type="checkbox"/>	Berücksichtigung: siehe unter Punkt 4.7 „Schutzgut Mensch“
Artenschutzkartierung	<input type="checkbox"/>	Begründung: keine Fundpunkte nach der Artenschutzkartierung im Plangebiet oder dessen näherer Umgebung
Ökoflächenkataster	<input type="checkbox"/>	Begründung: nicht vorhanden
Denkmalschutz, Schutz des kulturellen Erbes	<input type="checkbox"/>	Begründung: Gemäß Bayerischem Denkmalatlas befinden sich keine Bau- und Bodendenkmäler im Geltungsbereich des Vorhabens. Auch fernwirksame, landschaftsprägende Baudenkmäler befinden sich nicht in der näheren Umgebung. Wirkräume von Baudenkmälern oder bedeutende Sichtbeziehungen werden nicht beeinträchtigt

2.3 Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping)

Zusammenfassung von Punkt 2.2 und Festlegung des Untersuchungsaufwandes:

Schutzgut	Betroffenheit	Begründung
Boden	<input checked="" type="checkbox"/>	unversiegelte Fläche, Erhöhung des Versiegelungsgrades
Fläche	<input checked="" type="checkbox"/>	Fläche im Außenbereich
Wasser	<input checked="" type="checkbox"/>	Plangebiet berührt Hochwassergefahrenfläche
Luft und Klima	<input type="checkbox"/>	keine klimatisch wirksamen Elemente
Arten und Biotope und biologische Vielfalt	<input checked="" type="checkbox"/>	Möglicherweise Wiesenbrüter
Orts- und Landschaftsbild	<input checked="" type="checkbox"/>	Lage im Außenbereich
Mensch	<input type="checkbox"/>	Außerhalb bewohnter Gebiete
Kultur- und Sachgüter	<input type="checkbox"/>	nicht vorhanden

3. Merkmale des Vorhabens mit Wirkung auf die Umwelt

Im Folgenden werden die umweltrelevanten Faktoren des Vorhabens einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von schädlichen Umweltauswirkungen beschrieben und die Schutzgüter benannt, für die sich aufgrund der Beschaffenheit des Vorhabens erhebliche negative Auswirkungen ergeben (Wie ist das Vorhaben beschaffen und wie wirkt es auf die Umwelt?). Die Tiefe der Aussagen richtet sich dabei nach der Planungsebene und den verfügbaren Informationen über das Vorhaben. Was ist nach Lage der Dinge erkennbar in der Planung, was ist schon vorhanden? Welche Umweltauswirkungen sind bekannt, welche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden getroffen? Welche Risiken und wie groß ist die Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle? Welche Sicherungsmaßnahmen werden getroffen? Die Grenz- und Orientierungswerte der einschlägigen Technischen Anleitungen (TA Lärm, TA Luft), der DIN Normen und weiteren technischen Richtlinien sind nicht die Erheblichkeitsschwelle. Es sind die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z. B. bei Unfällen) zu ermitteln und zu bewerten.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung können nur die erheblichen Umweltauswirkungen geprüft werden, die durch die Darstellungen des Plans hinreichend absehbar sind. Dabei werden lediglich regelmäßig anzunehmende Auswirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse. Da konkrete Vorhaben noch nicht bekannt sind, liegt der Prüfung nur eine überschlägige Untersuchung von Auswirkungen der Bauphase und Betriebsphase zugrunde. Es können keine Angaben gemacht werden zu möglichen Emissionen, zur Abfallerzeugung und voraussichtlich eingesetzten Stoffen und Techniken. Auf nachgeordnete Planungsebenen wird verwiesen.

3.1 Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung)

Licht- und Lärmemissionen sind im Einsatzfall auch nachts zu erwarten. Sie dienen der Gefahrenabwehr und sind daher zu dulden.

3.2 Abfallerzeugung, -entsorgung und -verwertung

Die Müllentsorgung wird auf Ebene des Bebauungsplanes geregelt. Sie erfolgt durch die Gemeinde.

Bei der Feuerwehr wird neben Hausmüll auch mit Sonderabfällen, wie benutzter Ölbinder gerechnet.

3.3 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Es wird mit der Lagerung von Stoffen gerechnet, die von der Feuerwehr benötigt werden (z.B. Ölbinder, Löschschaum). Löschschaum kann umweltgefährdende Stoffe (PFC) enthalten. PFC können in der Umwelt nicht angebaut werden und reichern sich an. Mittlerweile gibt es fluorfreie Löschmittel.

3.4 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Bei der Bewertung von Umweltrisiken ist die Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen oder die Nähe des Plangebietes zu einem solchen Vorhaben entscheidend, z.B. Störfallbetriebe / Betriebe, die mit gefährlichen Stoffen umgehen (Störfallverordnung, Seveso III-Richtlinie, § 50 BImSchG).

In der Nähe des Änderungsbereichs befinden sich keine Störfallbetriebe oder Betriebe, die mit gefährlichen Stoffen umgehen.

Der Änderungsbereich befindet sich im Bereich der Hochwassergefahrenfläche HQ 100 des Fließgewässers Hirschbach.

3.5 Kumulierung von Umweltauswirkungen mit benachbarten Vorhaben

Negative Umweltauswirkungen können sich anhäufen durch Planungen in vorbelasteten Bereichen oder im Nahbereich von Vorhaben mit ähnlichen Umweltauswirkungen.

Eine Kumulierung der Umweltauswirkungen ist nicht zu erwarten. Die Feuerwehren bestehen bereits, nur der Standort ändert sich. Die Feuerwehr Pastetten belegt derzeit ein Gebäude in Pastetten im Bereich des Bauhofs, die Feuerwehr Reithofen ist in einer Halle westlich von Harthofen untergebracht. Um bei einem Einsatz z.B. auf die Bundesautobahn A 94 zu gelangen, muss derzeit bereits der Weg über die Pastettener Straße Richtung Harthofen genommen werden.

Gemäß der Sehlhoff GmbH lässt sich folgendes zur Hochwassersituation sagen:

Für den Hochwasserschutz von Reithofen und Harthofen wurde bereits eine Vielzahl an Varianten untersucht, die miteinander zum 100jährigen Hochwasserschutz führen sollen. Eine Variante, für die das Planungsgebiet um die neue Feuerwehr eine Rolle spielt, ist eine hydraulische Entlastung des Hirschbaches an seiner Engstelle in Harthofen. Diese Entlastung kann erzielt werden durch eine Verrohrung mit einem Durchmesser von mindestens DN 1000 in der Pastettener Straße bis zum geplanten Feuerwehrstandort und mit einem sich anschließenden Graben nach Norden bis zum Hirschbach unterhalb von Harthofen. Dadurch kann das Plangebiet hochwasserfrei gelegt werden.

4. Merkmale des Untersuchungsraumes (Schutzgüter), Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario), Bewertung und Prognose der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Im Folgenden wird der Untersuchungsraum mittels einer Aufteilung in Schutzgüter in seinem Bestand charakterisiert und bewertet. Anschließend wird eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes im Untersuchungsraum unter Einwirkung des Vorhabens erstellt (Wie ist der Untersuchungsraum beschaffen und wie reagiert er auf das Vorhaben?). Die Tiefe der Aussagen richtet sich dabei nach der Planungsebene und den verfügbaren Informationen über das Vorhaben.

Abgrenzung des Untersuchungsraumes:

Durch die Flächennutzungsplanänderung werden Flächen für die Landwirtschaft in Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr, gemischte Bauflächen, Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft umgewandelt.

Im Folgenden werden lediglich die Teilflächen näher betrachtet, für welche durch die Umwidmung im Flächennutzungsplan erhebliche negative Umweltauswirkungen vorbereitet werden, welche gemäß rechtswirksamem Flächennutzungsplan nicht zu erwarten sind. Keine Gegenstände der Betrachtung sind:

- Flächen, für welche sich durch die Umwidmung keine erhebliche Verschlechterung in Bezug auf den Umweltschutz ergibt, z.B. Grünflächen, die umgewidmet werden zu Flächen für die Landwirtschaft. Diese fungieren in der Regel eingriffsminimierend, z.B. als Ortsrandeingrünung, und werden im Rahmen der Änderung teilweise durch andere Grünflächen ersetzt.
- Flächen, für welche sich positive Auswirkungen im Hinblick auf den Umweltschutz ergeben, z.B. Dorfgebiet, die zu Flächen für die Landwirtschaft oder Grünflächen geändert werden
- Flächen, welche als Minimierungsmaßnahmen fungieren, z.B. Flächen für die Landwirtschaft, die umgewidmet werden zu Grünflächen

4.1 Schutzgut Boden

Wichtige Merkmale für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden sind Retentionsvermögen, Rückhaltevermögen, Filter-, Puffer- und Transformatorfunktion, Ertragsfähigkeit, Lebensraumfunktion und seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung und die Bodenversiegelung.

Beschreibung:

Im Plangebiet kommen gemäß Standortkundlicher Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 ausschließlich der Bodentyp „Fast ausschließlich kalkhaltiger Anmoorgley aus Schluff bis Lehm (Flussmergel) über Carbonatsandkies (Schotter), gering verbreitet aus Talsediment“ vor. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.



Abb. 1 Ausschnitt Standortkundliche Bodenkarte 1:50.000, München-Augsburg Fachdaten: © Bayerisches Landesamt für Umwelt Hintergrundkarten: © Bayerische Vermessungsverwaltung, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Bayerisches Landesamt für Umwelt, GeoBasis-DE / BKG, EuroGeographics, CORINE Land Cover

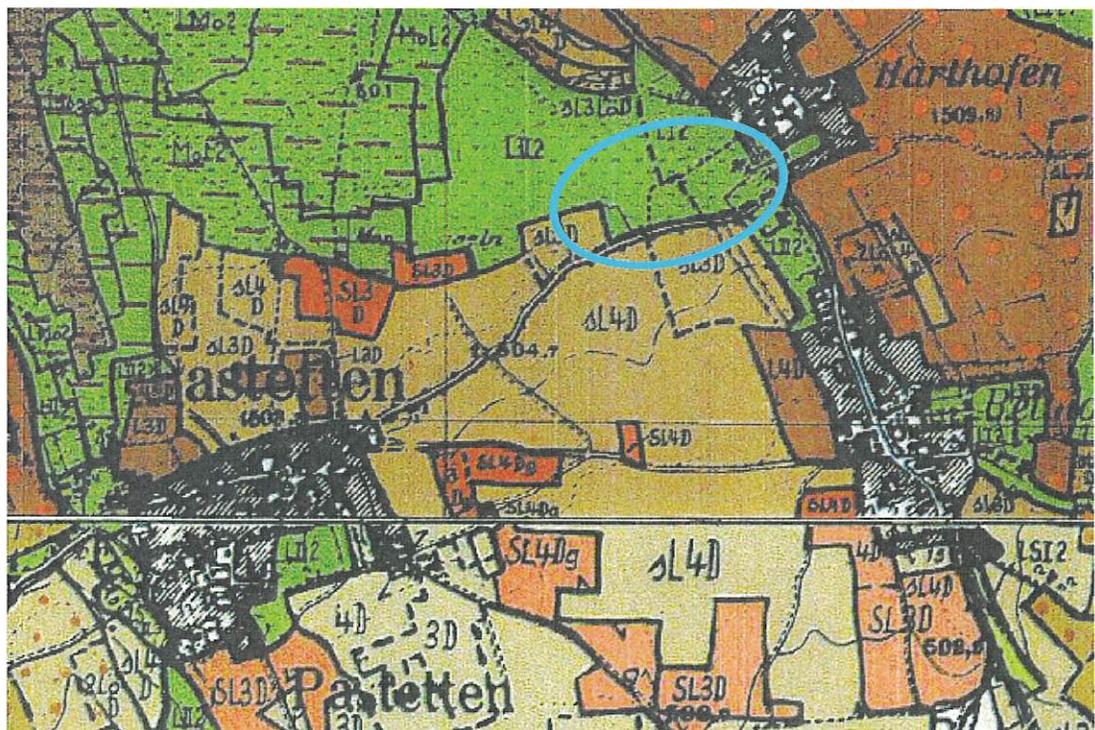


Abb. 2 Ausschnitt Bodenschätzungs-Übersichtskarte von Bayern 1:25.000, 8136 Holzkirchen Geobasisdaten: © 2017 Bayerische Vermessungsverwaltung und GeoBasis-DE / Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG), Fachdaten: © Bayerisches Landesamt für Umwelt:

Gemäß Bodenschätzungskarte wird das Plangebiet als Fläche definiert, die als Grünland genutzt wird mit einer Zustandsstufe II (mittleren Ertragsfähigkeit) und guten Wasserverhältnissen. Die Grünlandzahl liegt laut „Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 Bayerische Kompensationsverordnung“ über den Durchschnittswerten des Landkreises Erding.

Altlasten im Plangebiet sind nicht bekannt. Sollten konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, so ist dies unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (Art. 1 Bay-BodSchG).

Auch Kampfmittel sind im Bereich der neuen Gemeinbedarfsfläche nicht vorhanden. Es liegt für diesen eine Untersuchung von Buchwieser Geotechnik vom November 2023 vor.

Bewertung:

Es handelt sich um einen anthropogen überprägten, durch landwirtschaftliche Nutzung in seinem natürlichen Aufbau veränderten Boden. Die Bodenfunktionen sind jedoch weitgehend intakt, sodass eine mittlere Bedeutung vorliegt.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden:

Baubedingt kann es zur Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge kommen. Bei Ausubarbeiten und Bodenabtrag wird der natürliche Bodenaufbau durch Umlagerungen zerstört. Durch die Baustelleneinrichtung kann es zur temporären Versiegelung kommen.

Anlagebedingt kommt es zu negativen Auswirkungen auf die Versickerungsfähigkeit durch die Versiegelung des Bodens.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden Flächen für die Landwirtschaft in eine Gemeinbedarfsfläche für Feuerwehr und Mischgebiet geändert. Dadurch kann der Boden künftig versiegelt werden.

Im Bereich des Feuerwehrgeländes, wo regelmäßig Übungen stattfinden, ist die Verwendung von versickerungsfähigen Belägen nicht möglich. Dies sorgt für eine hohe Versiegelung und wirkt sich negativ auf die Grundwasserneubildungsrate im Änderungsbereich aus. Jedoch kann durch die Versiegelung ein Stoffeintrag z.B. von Löschmitteln in Boden und Wasser vermieden werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind von mittlerer Erheblichkeit.

4.2 Schutzgut Fläche

Wichtige Merkmale für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche sind der Flächenverbrauch und die Zerschneidung von Flächen.

Beschreibung:

Der Änderungsbereich liegt westlich von Harthofen, nördlich der Pastettener Straße im bisherigen planungsrechtlichen Außenbereich.



Abb. 3 Ausschnitt des Änderungsbereichs der 01. Änderung, ohne Maßstab

Bewertung:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Bebauung im Westen des Siedlungsbereichs vorbereitet, die nicht an den Ortsteil Harthofen angebunden ist. Zwischen dem neu dargestellten Mischgebiet und der Gemeinbedarfsfläche und dem Siedlungszusammenhang der bestehenden Bebauung eine Lücke.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche:

Durch das Vorhaben werden Flächen für die Landwirtschaft im Außenbereich zur Siedlungsfläche umgewidmet. Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher von mittlerer Erheblichkeit.

4.3 Schutzgut Wasser

Für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind wichtige Merkmale die Naturnähe der Oberflächengewässer (Gewässerstrukturgüte und Gewässergüte), der Hochwasserschutz, der Umgang mit Niederschlagswasser, die Lage und Durchlässigkeit der Grundwasser führenden Schichten, das Grundwasserangebot, der Flurabstand des Grundwassers, die Grundwasserneubildung sowie die Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser gegenüber dem Vorhaben.

Beschreibung:

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Mit Schicht- und Hangwasser ist aufgrund der topografischen Verhältnisse nicht zu rechnen.

Wassersensibler Bereich:

Gemäß Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete des Bayerischen Landesamtes für Umwelt befindet sich das Plangebiet nicht im Umgriff von Wassersensiblen Bereichen (siehe Abb. 4). Diese Gebiete sind durch den Einfluss von Was-

ser geprägt. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch über die Ufer tretende Fließgewässer, zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser.



Abb. 4 Ausschnitt Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete: Wassersensibler Bereich; Quelle Basiskarte: ATKIS © 2017 Bayerische Vermessungsverwaltung; Quelle Geofachdaten: © Bayerisches Landesamt für Umwelt; Abgefragt am: 18.10.2023

Grundwasser:

Gemäß der Grundwassermessstelle Pastetten Q18 liegt das Wasser im Mittel etwa 9,93 m unter dem Gelände.

Überschwemmungsgebiet:

Das geplante Baugebiet liegt im Einflussbereich des Hirschbaches, der nordöstlich von Preisendorf entspringt, von Südost nach Nordwest fließt und in die Schwillach mündet. Das Ufer ist zwar unverbaut, aber eingetieft, so dass Bach und Aue nur noch sehr eingeschränkt eine intakte funktionelle Einheit bilden. Für den Hirschbach gibt es kein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet. Allerdings waren Teile des Plangebietes westlich der Staatsstraße überschwemmt als am 02.06.2013 Wasserstände und Abflüsse eines hundertjährigen Hochwassers erreicht wurden, sodass große Flächen westlich des Hirschbachs einschließlich der Staatsstraße 2332 grundsätzlich hochwassergefährdet sind.

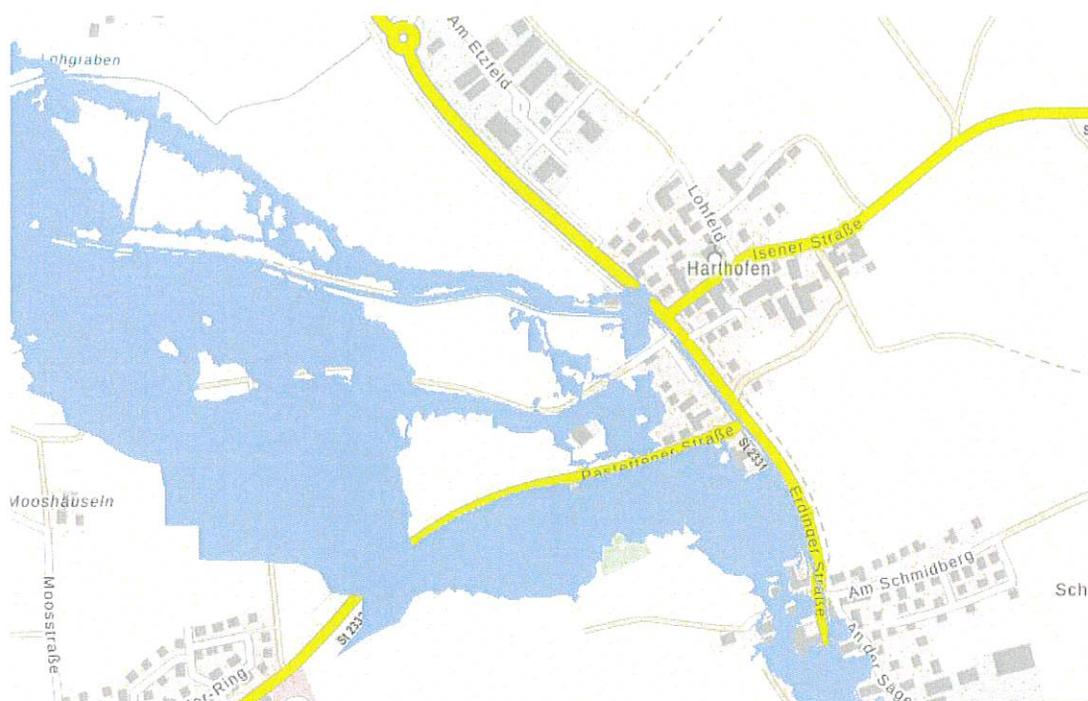


Abb. 5 Ausschnitt Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete: Hochwassergefahrenflächen HQ 100; Quelle Basiskarte: ATKIS © 2023 Bayerische Vermessungsverwaltung; Quelle Geofachdaten: © Bayerisches Landesamt für Umwelt; Abgefragt am: 18.10.2023

Bewertung:

Aufgrund des Jahrhunderthochwassers am Hirschbach im Juni 2013, von dem die Gemeinden Pastetten, Forstern und Ottenhofen besonders betroffen waren, ist es von hoher Bedeutung, bauliche Vorhaben am Hirschbach derart zu gestalten, dass sich keine Verschlechterungen für den Hochwasserschutz ergeben.

Der Talraum des Hirschbaches ist vor allem unter dem Aspekt einer möglichen Renaturierung des Hirschbaches als natürlicher Retentionsraum von hoher Bedeutung für den Hochwasserschutz.

Die Sehlhoff GmbH, die ein Hochwasserschutzkonzept für die Region erstellt, macht zur Hochwassersituation im Änderungsbereich folgende Aussage:

„Die bisherigen Hochwasserberechnungen HQ 100 für Reithofen zeigen, dass das Planungsgebiet nur geringfügig vom Hochwasser betroffen ist. Das Hochwasser gelangt durch einen Durchlass unter den Pastettener Straße (St 2332) bis zum Plangebiet und bewegt sich dann in westlicher Richtung bis zur Vereinigung mit dem Oberflächenabfluss über die Straße und dann weiter nach Norden zum Hirschbach. Die Überflutungshöhen bewegen sich hier nur im Bereich weniger cm. Beim Bau der Feuerwehr samt Freiflächen/Verkehrsflächen ist auf Hochwassersicherheit zu achten und das Geländeniveau 50 cm über dem Hochwasserspiegel anzulegen. Für die Abführung des Hochwassers (hier nur wenige cm Oberflächenabfluss) ist eine Geländemulde am Rand des Planungsgebiets anzulegen. Diese kann auch eine Doppelfunktion haben und gleichzeitig für die Entwässerung/Versickerung des Oberflächenwassers Feuerwehrgelände genutzt werden.

Die Entwässerung des Feuerwehrgeländes (Dachflächen/Verkehrsflächen) sollte über eine Versickerung erfolgen, wenn der Untergrund dieses zulässt. Am besten wäre ein Entwässerungsgraben, in dem das Oberflächenwasser aufgefangen wird und langsam versickern kann. Alternativ, insbesondere für das besonders saubere

Dachflächenwasser könnten ebenfalls Versickerungsrigolen zum Einsatz kommen. Gründachflächen können mit ihrer Retentionswirkung die Leistung der Versickerungsanlagen unterstützen.“

Baubedingt kann es zur Absenkung des Grundwassers kommen (Bauwasserhaltung).

Anlagebedingt kommt es durch die Versiegelung zu einem stärkeren Oberflächenabfluss. Das Niederschlagswasser kann nicht mehr zur Versickerung gebracht werden.

Beim Betrieb wird zeitweise mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Besonders sind hier Löschsäume der Feuerwehr zu nennen. Jedoch gibt es mittlerweile Löschsäume, die keine wassergefährdenden Stoffe enthalten.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser:

Auf das Schutzgut sind Auswirkungen von geringer bis mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

4.4 Schutzgut Luft und Klima, Klimaschutz

Für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima und Luft sind wichtige Merkmale die Luftqualität, die Topographie des überplanten Geländes sowie seine Nutzungsformen.

Beschreibung:

Im Änderungsbereich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Plangebiet ist relativ eben. Klimatisch wirksame Elemente, wie z.B. Kaltluftabflussbahnen, befinden sich nicht im Geltungsbereich. Nördlich fließt der Hirschbach.

Bewertung:

Versiegelte und bebaute Flächen wirken sich negativ auf das Mikroklima aus, da sie sich bei Sonneneinstrahlung stark erhitzen und hierdurch den bioklimatischen Ausgleich mindern und das Mikroklima verändern.

Grünflächen haben eine hohe Bedeutung für das Geländeklima. Sie fungieren als Flächen für die Kaltluftproduktion. In diesem Zusammenhang können bei geeigneter Topographie klimatisch ausgleichende Wechselwirkungen zwischen überhitzten Siedlungsflächen mit bioklimatischer Belastungssituation und dem kühleren Umland entstehen.

Im Hinblick auf den Klimaschutz ist der Erhalt von Grünland von mittlerer bis hoher Bedeutung. Grünland fungiert als Senke für Treibhausgase wie CO₂ und N₂O.

Ackerflächen haben in Bezug auf die Bindung und Speicherung von Treibhausgasen lediglich eine untergeordnete Bedeutung.

Da es sich beim Plangebiet um eine offene Fläche handelt, ist seine Leistung für den Immissionsschutz und die Luftregeneration bewohnter Flächen aufgrund fehlender Vegetation mit schallabsorbierender und luftreinigender Wirkung als gering zu bewerten.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima und Luft:

Baubedingt kann es zu einer erhöhten Staubbelastung durch Abtrag des Oberbodens kommen.

Anlagebedingt kommt es zu klimatischen Aufheizungseffekten durch die Versiegelung. Asphalt und Beton heizen sich tagsüber auf und kühlen nachts nur sehr langsam ab. Grasflächen, Böden mit einem hohen Wassergehalt und Wasser heizen sich tagsüber weniger stark auf. Die Energie durch die Sonneneinstrahlung wird teilweise für die Verdunstung von Wasser verwendet.

Betriebsbedingt kommt es zu Emissionen von Lärm und Licht. Durch die geplanten Bauwerke kommt es kleinflächig zu einem Verlust von Grünland. Die damit verbundenen Funktionen der Kaltluftproduktion und der Bindung von Treibhausgasen gehen verloren. Aufgrund der Lage des Vorhabens außerhalb klimatisch sensibler Bereiche, der relativ geringen Größe des Plangebietes und der ländlichen Lage ist jedoch mit keinen negativen Auswirkungen auf das Geländeklima zu rechnen.

Die vorhandenen Gehölzflächen mit ihrer positiven Funktion für die Luftreinhaltung und den Klimaschutz werden erhalten.

Durch das Vorhaben kommt es folglich zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft.

4.5 Schutzgut Arten und Biotope, biologische Vielfalt

Für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Arten und Biotope sind wichtige Merkmale die Naturnähe und die Artenvielfalt im Geltungsbereich des Vorhabens und dessen räumlichen Zusammenhang.

Beschreibung:

Kartierte Biotope oder Schutzgebiete befinden sich gemäß Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web) nicht im Geltungsbereich oder dessen näherer Umgebung.

Beim Plangebiet handelt es sich um intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche

Gemäß Artenschutzkartierung (FinWeb+) mit Stand vom 01.06.2023 befinden sich keine Artnachweise im Geltungsbereich und dessen näherer Umgebung.

Gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Erding liegt der Änderungsbereich in einem Bereich der als „Schwerpunktgebiete des Naturschutzes – Sempt-Schwillachtal“ dargestellt ist. Im Textteil werden die Quellgebiete der Schwillach östlich von Poigenberg beschrieben. Die Quellgebiete von Sempt und Schwillach liegen im Landschaftsschutzgebiet „Quellgebiet der Schwillach“

Bewertung:

Insgesamt weist das Plangebiet nur eine geringe Artenvielfalt, Naturnähe und Qualität als Lebensraum und Nahrungshabitat auf.

Feldlerchen werden in der näheren Umgebung um die bestehende Halle ebenfalls nicht vermutet. Zu vertikalen Hindernissen hält die Feldlerche einen Abstand von, je nach Literaturstelle, >50 m (Einzelbäume, Gebäude), >120 m (Baumreihen, Feldgehölze, Siedlungen, Hochspannungsfreileitungen), >160 m (geschlossene Gehölzkulisse) [Dreesmann 1995, Altemüller & Reich 1997, von Blotzheim 1985]. Im Süden befindet sich die Baumallee entlang der Pastettener Straße.

Möglicherweise können andere Wiesenbrüter in der Umgebung vorkommen.

Lediglich die vorhandenen Gehölzbestände kommen als Lebensraum für geschützte Vogelarten infrage. Aufgrund der Nähe zur Staatsstraße ist das Vorkommen seltener Arten unwahrscheinlich. Die Gehölzflächen werden vermutlich lediglich von ubiquitären, weit verbreiteten Arten als Lebensraum genutzt.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Quellbereich der Schwillach“. Es schließt außerdem an eine bestehende Halle an. Der Bereich liegt im Überschwemmungsbereich des Hirschbaches (siehe dazu Kap. 4.3).

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Arten und Biotope:

Baubedingt können optische und akustische Störreize auftreten.

Anlagebedingt kommt es zu einem Verlust von Lebensraum durch Versiegelung und die Fällung von Bäumen entlang der Pastettener Straße

Betriebsbedingt können visuelle und akustische Störreize auftreten.

Das Vorkommen von Wiesenbrütern ist auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans zu klären.

Die Erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut können auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht abschließend geklärt werden.

4.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaftsbild sind wichtige Merkmale die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Beschreibung:

Das Plangebiet wird der Naturraum-Haupteinheit „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ und der Naturraum-Einheit „Isen-Sempt- Hügelland“ gemäß von Meynen & Schmihüsen 1953-52 zugerechnet.

Landschaftssteckbrief 5200:

Gemäß Landschaftssteckbrief (5200 „Unteres Isen-Sempt-Hügelland“) des Bundesamtes für Naturschutz liegt das Plangebiet in einer ackergeprägten offenen Kulturlandschaft.

Die Landschaft ist weit und eben. Teile der vermoorten Bereiche stehen unter Grünlandnutzung, während der Großteil der Landschaft ackerbaulich genutzt wird. Die ackerbauliche Nutzung in Form von intensivem Maisanbau ist vorherrschend. Die Landschaft ist aufgrund der intensiven agrarischen Nutzung als ausgeräumt zu bezeichnen. Die Bachläufe sind zumeist begradigt und haben nur noch schmale Ufergehölzstreifen. Kiesabbaugebiete stellen relevante Sekundärbiotope dar. Die Grundwasserbelastungen durch die Landwirtschaft in Form von Nitrat- und Pestizideinträgen sind z.T. erheblich.

Bewertung:

Der Änderungsbereich liegt außerhalb der Ortschaft und ist nicht angebunden.

Die Baumreihe im Süden entlang der Pastettener Straße soll so weit wie möglich erhalten bleiben. Aufgrund der Zufahrt für die Feuerwehr müssen ein paar Bäume gefällt werden. Im Norden, im Osten und Westen ist eine Eingrünung vorgesehen. Östlich der Feuerwehr schließt die bestehende Halle an.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild:

Der Änderungsbereich soll eingegrünt werden. Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden dadurch gemindert. Es kommt zu Auswirkung von einer geringen bis mittleren Erheblichkeit auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild.

4.7 Schutzgut Mensch (Immissionsschutz, Luftreinhaltung, Freizeit und Erholung)

Für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind wichtige Kriterien die Erholungsqualität der Landschaft sowie gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Beschreibung:

Erholung: Die geplante Gemeinbedarfsfläche liegt in strukturarmer, intensiv genutzter Agrarlandschaft und grenzt im Süden an die Pastettener Straße an. Südlich der Pastettener Straße befindet sich ein Bolzplatz.

Immissionsschutz: Das Plangebiet liegt unmittelbar an der Pastettener Straße (DTV ca. 2.560 Kfz/Tag).

Von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sind Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen mit Auswirkungen auf das Plangebiet zu erwarten.

Bewertung:

Erholung: Im Änderungsbereich befinden sich keine Flächen mit Erholungswert. Der Bolzplatz südlich der Pastettener Straße wird durch die Änderung nicht beeinträchtigt. Mit der Änderung solle außerdem eine Radwegeverbindung von der Pastettener Straße zum Moosanger geschaffen werden.

Immissionsschutz: Vom Bolzplatz und von der Pastettener Straße können Lärmemissionen ausgehen. Für die Gemeinbedarfsfläche ergeben sich dadurch keine negativen Auswirkungen.

Gemäß § 22 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielflächen und ähnlichen Einrichtungen, wie beispielsweise Ballspielflächen, durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall nicht als schädliche Umwelteinwirkung einzustufen. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden. Die geplante Nutzung ist somit verträglich mit den benachbarten Nutzungen.

Luftreinhaltung: Es handelt sich um ein gut durchlüftetes Gebiet in freier Landschaft.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch:

Erholung: Der Bolzplatz im Süden bleibt unverändert

Immissionsschutz:

Feuerwehr: da keine Wohnnutzung stattfindet, sind keine Orientierungswerte einzuhalten

Bei Notfalleinsätzen und Übungen können Lärm- und Lichtemissionen entstehen. Die Lärmemissionen, die durch Notfalleinsätze entstehen sind von den Regelungen der

TA Lärm ausgenommen. Es ist von keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

Baubedingt ergeben sie eine temporäre Staub- und Lärmbelastung durch die Bauarbeiten. Bei bestimmten Arbeiten ist auch eine kurzzeitige Geruchsbelastung möglich (Asphalтарbeiten).

Betriebsbedingte Auswirkungen sind Lärm- und Lichtimmissionen bei Notfalleinsätzen oder Übungen.

Anlagebedingte negative Auswirkungen ergeben sich nicht.

4.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Gemäß Bayernviewer-Denkmal befinden sich keine Bau- und Bodendenkmäler im Geltungsbereich des Vorhabens.

Archäologische Fundstellen (Bodendenkmäler) werden im Geltungsbereich und im näheren Umfeld durch das Landesamt für Denkmalpflege vermutet. Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG. In etwa 280 m Entfernung liegt das Bodendenkmal D-1-7737-0332 „Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung u.a. der frühen und mittleren Bronzezeit, Brandbestattungen der Bronzezeit, Verhüttungsplatz der Eisenzeit sowie Siedlung der späten Latènezeit und der Karolingerzeit“.

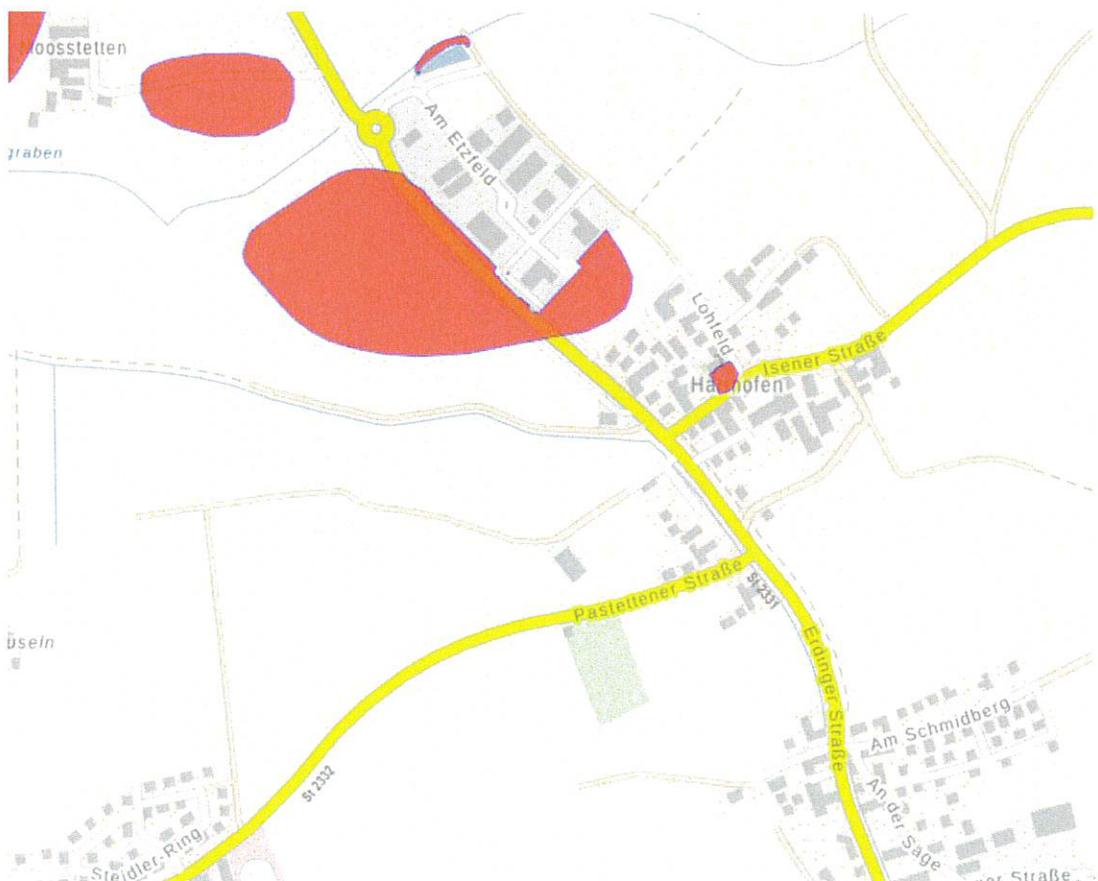


Abb. 6 Bodendenkmäler in der Umgebung, ohne Maßstab, Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung

Auch fernwirksame, landschaftsprägende Baudenkmäler befinden sich nicht in der näheren Umgebung.

Bewertung:

Baudenkmal:

Baudenkmäler sind von hoher kulturhistorischer Bedeutung. Sie leisten einen großen Beitrag zur Identität des Orts- und Landschaftsbildes.

Bodendenkmäler:

Bodendenkmäler sind von hoher kulturhistorischer Bedeutung. Die Zerstörung von Bodendenkmälern ohne vorherige fachkundige Grabung ist unzulässig.

Sollten im Rahmen von Bauvorhaben Bodendenkmäler aufgefunden werden, so ist die unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 BayDSchG).

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter:

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, können aber auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht vollständig ausgeschlossen werden. Auf der nachfolgenden Planungsebene sind daher weitergehende Untersuchungen durchzuführen.

4.9 Wechselwirkungen

Beschreibung:

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Schutzgütern zu nennen, die innerhalb der räumlichen Funktionsbeziehung planungsrelevant sein können.

Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern treten im Wesentlichen zwischen Arten und Biotop und den abiotischen Standortfaktoren Boden, Wasser und Klima auf.

Prognose:

Der Änderungsbereich liegt im Überschwemmungsbereich des Hirschbaches. Daher kommt es zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Wasser und Mensch.

Diese Auswirkungen können aber durch gezielte Maßnahmen, wie der Hochwasserfreilegung und der hochwasserangepassten Bauweise vermieden werden.

5. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtumsetzung des Vorhabens können nicht die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrhauses geschaffen werden.

Da aber da bestehende Feuerwehrhaus in Pastetten den Anforderungen nicht mehr gerecht wird, ist die Errichtung eines neuen Gebäudes alternativlos. Sollte der gegenständliche Standort nicht realisiert werden können, müsste die Standortsuche ortgeführt werden.

6. Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

6.1 Vermeidung und Minimierung

Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden Eingriffe minimiert durch die Darstellung einer Ortsrandeingrünung.

Allgemein können auf Ebene des Bebauungsplans weitere geeignete Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs festgesetzt sowie das Maß der baulichen Nutzung beschränkt werden. Hierdurch können die Eingriffsschwere reduziert und der Kompensationsfaktor verringert werden.

- Ortsrandeingrünung
- Baumüberstellung und Eingrünung von offenen Stellplätzen
- Retentionsmulden
- Dachbegrünung

6.2 Ausgleich

Auf Ebene des Flächennutzungsplans lässt sich der Ausgleichsbedarf kaum abschätzen. Für die Ermittlung gemäß Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ vom Dezember 2021 ist zum einen die Bewertung der Ausgangszustand der betroffenen Fläche und zum anderen die möglichen Auswirkungen des Eingriffs.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes lassen sich die Erheblichkeit der Beeinträchtigung nicht abschließend klären, da das Konkrete Vorhaben noch nicht bekannt ist.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt in Wertpunkten. Für die konkrete Ermittlung der Ausgleichsflächengröße ist der Ausgangszustand der Fläche und der Umfang der Aufwertung erforderlich. Die Ermittlung der Flächengröße auf Ebene des FNP ist also nur dann möglich, wenn bereits die geplanten Ausgleichsflächen bekannt und ein Maßnahmenkonzept vorliegt.

Der Eingriff kann nur überschlägig in Wertpunkte ermittelt werden. Als Eingriffsfläche wird der Teil herangezogen, der in Siedlungsflächen geändert wird.

Nicht betrachten werden die Flächen, die sich nicht ändern und für die keine Verschlechterung entsteht (Landwirtschaft wird Grünfläche, Grünfläche wird Landwirtschaft).

Die Eingriffsfläche verteilt sich wie folgt:

Nutzung alt	Nutzung neu	Fläche (ha)	Erwartete GRZ	Ausgangszustand in Wertpunkten	Ausgleichsbedarf in Wertpunkten
LW	M	0,43	0,6	3	7.740
LW	Straße	0,05	1	3	1.500
LW	GB	0,45	0,8	3	10.800

Für die Gemeinbedarfsfläche (Feuerwehr) wird eine GRZ von 0,8 angenommen.

Die Ermittlung des Ausgleichbedarfs erfolgt auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplanes.

Für die Zufahrt der Feuerwehr zur Staatsstraße sind möglicherweise Fällungen der vorhandenen Bäume erforderlich. Nach Rücksprache mit den Staatlichen Bauamt Freising, sollen Fällungen vermieden werden. Falls doch Bäume entfernt werden müssen, ist dies mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Als Entschädigung sind entweder die ausgefallenen Bäume nachzupflanzen oder über eine Entschädigungszahlung zu ersetzen. Die Höhe der Zahlung richtet sich nach Anzahl und Wert der Bäume.

6.3 Maßnahmen des Artenschutzes

Besondere Maßnahmen zum Artenschutz sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

7. Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen des Feuerwehrbedarfsplans wurden von Seiten der Gemeinde bereits geeignete Standorte identifiziert und geprüft. Dabei wurde auch das Gutachten der IGB berücksichtigt. Zu den untersuchten Standorten gehörten der bestehende Standort Fröbelweg, der Standort Poigenberger Straße, der Standort Staatsstraße 2331 und der Standort Sportplatz. Ergänzend zur Standortprüfung wurden auch unterschiedliche Ausgestaltungsvarianten der Feuerwehrgerätehäuser überprüft. Ein gemeinsames Feuerwehrhaus bzw. ein Doppelfeuerwehrhaus an der Staatsstraße oder an der Poigenberger Straße senkt die Erreichbarkeit des westlichen Gemeindegebietes für die Feuerwehr Pastetten bzw. des östlichen und nördlichen Gemeindegebietes für die Feuerwehr Reithofen - Harthofen. Beim jetzigen Standort ergibt sich auch die Problematik der geringen Grundstücksgröße und der verkehrlichen Situation durch den benachbarten Kindergarten. Hier sollte der Standort Sportplatz hinter dem Bauhof gewählt werden. Dafür müsste wiederum ein alternativer Standort für den Sportplatz gefunden werden. Außerdem wurde noch ein weiterer Standort auf der Flurnummer 2291 betrachtet. Dieser Standort liegt an der Staatsstraße 2232 zwischen Pastetten und Harthofen im Außenbereich. Zur Abdeckung des westlichen Gemeindegebietes ist der Standort jedoch im Vergleich zum IST-Standort weniger geeignet.

In der Gemeinderatssitzung von 10.10.2017 wurde der Vorschlag für ein Gemeinsames Feuerwehrhaus oder ein Doppel-Haus verworfen und der Bau von 2 Häusern an unterschiedlichen Standorten beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 12.12.2017 in den Feuerwehrbedarfsplan integriert.

Die zunächst angedachten Standorte westlich der Poigenberger Straße (Flst. 1070/TF) in Pastetten und östlich der Erdinger Straße zwischen Reithofen und Harthofen (Flst. 1923/TF) wurden wieder verworfen.

Im November 2021 gab es einen Bürgerentscheid zur Errichtung eines Feuerwehrhauses an einem gemeinsamen Standort. Der von der Gemeinde zunächst favorisierte Standort am Sportgelände wurde durch einen zweiten Bürgerentscheid abgelehnt.

Als neuer Standort wurde der Bereich westlich von Harthofen nördlich der St 2332 (Fl.Nr. 2291TF) gewählt.

Am 18.07.2023 wurde daher der Beschluss für die Errichtung eines gemeinsamen Feuerwehrhauses in Harthofen gefasst.

8. Beschreibung der Methodik, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Im vorliegenden Umweltbericht wird eine Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter, die durch das Vorhaben betroffen sein können, durchgeführt. Die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Für die Bewertung war die Ausgleichbarkeit von Auswirkungen ein wichtiger Indikator.

Die Beurteilung der Aspekte des Umweltschutzes zum Zeitpunkt der Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt durch Auswertung vorhandener Unterlagen und eine Bestandsaufnahme vor Ort.

Als Grundlage für die Darstellungen wurden verwendet:

- UmweltAtlas Bayern: Boden
- Bodenschätzungs-Übersichtskarte von Bayern M 1:25.000
- Landwirtschaftliche Standortkartierung
- Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete
- UmweltAtlas Bayern: Gewässerbewirtschaftung
- UmweltAtlas Bayern: Naturgefahren
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web)
- Artenschutzkartierung
- Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Erding
- Landschaftssteckbrief des Bundesamtes für Naturschutz
- Bayerischer Denkmal-Atlas
- Rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Pastetten
- Regionalplan Region München
- Landesentwicklungsprogramm Bayern

Die der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Fachplanungen wurden unter Verwendung folgender Methoden erstellt:

Kampfmitteluntersuchung:

- Sondierung mittels Kampfmittelsonde
- Handschachtung

Kenntnislücken:

Das Vorkommen von Wiesenbrütern kann auf Ebene des FNP nicht geklärt werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann zur Hochwassersituation noch keine konkrete Aussage getroffen werden. Derzeit laufen noch weitere Berechnungen zur Hochwassersituation.

9. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gesonderte Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen und zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

i.A. Martina Pfannmüller

München, den 23.01.2024

10. Quellenverzeichnis

zu 2. Einleitung

BayStMLU (2001) Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen: **Arten- und Biotopschutzprogramm** des Landkreises Erding vom März 2001, http://www.lfu.bayern.de/natur/absp_daten/index.htm

BayStMFLH (2013/2018/2020) Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat: **Landesentwicklungsprogramm Bayern** vom 01.09.2013 und Teilfortschreibungen vom 01.03.2018 und 01.01.2020, München

REGIERUNG VON OBERBAYERN (2007): **Landschaftsentwicklungskonzept** Region München, Region 14, mit Stand vom 19.12.2007

REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGION MÜNCHEN (2019): **Regionalplan** Region München, Region 14, in Kraft getreten am 01.04.2019 (Gesamtfortschreibung)

zu 4. Merkmale des Untersuchungsraumes (Schutzgüter), Bestandsaufnahme derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario), Bewertung und Prognose der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

BayLfD (2023) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: **Bayerischer Denkmal-Atlas**, <https://www.blfd.bayern.de/denkmal-atlas/index.html>, Stand: 01.06.2023

BayLfU (2023) Bayerisches Landesamt für Umwelt: **Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz** - Online-Viewer (FIN-Web+), https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm, Stand: 01.06.2023

BayLfU (2023) Bayerisches Landesamt für Umwelt: **Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete**, https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm, Stand: 01.06.2023

BayLfU (2023) Bayerisches Landesamt für Umwelt: **UmweltAtlas Bayern: Themenbereich Boden**, <https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/kartendienste/umweltatlas/index.htm>, Stand: 01.06.2023

BayLfU (2023) Bayerisches Landesamt für Umwelt: **UmweltAtlas Bayern: Themenbereich Gewässerbewirtschaftung**, <https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/kartendienste/umweltatlas/index.htm>, Stand: 01.06.2023

BayStMB (2021) Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Ein Leitfaden“

BayStMUV (2014) Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz „Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)“

Buchwieser Geotechnik (2023) „Kampfmittelfreigabe BV Feuerwehrgerätehaus in 85669 Pastetten – Harthofen“

Fachgesetze, Verordnungen, Richtlinien, technische Regelwerke, Normen

BRD (2017): **Bundes-Bodenschutzgesetz** (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten) vom 17. März 1998 (BGBl. I

S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

BRD (2020): **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung** (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

BRD (2020): **Bundes-Immissionsschutzgesetz** (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist

BRD (2020): **Bundesnaturschutzgesetz** (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

BRD (2020): **Wasserhaushaltsgesetz** (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist

FREISTAAT BAYERN (2020): **Bayerisches Bodenschutzgesetz** (BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36, BayRS 2129-4-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 2020 (GVBl. S. 640) geändert worden ist

FREISTAAT BAYERN (2019): **Bayerisches Denkmalschutzgesetz** (Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 255 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

FREISTAAT BAYERN (2020): **Bayerisches Naturschutzgesetz** (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist